

# Satzung

## der „Freunde der Grundschule Tegernheim e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Grundschule Tegernheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tegernheim und soll beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und ergänzenden Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien
  - b) Unterstützung und Durchführung von Angeboten zur Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit
  - c) Unterstützung der schulischen Gremien
  - d) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - e) Unterstützung bedürftiger Schulkinder
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Übernimmt der Verein eigenverantwortlich Aufgaben entsprechend Abs. 2 b), d) bei der Ausgestaltung der Grundschule, so sind die Mitwirkungsformen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Schulträger festzulegen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
    - aa) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
    - bb) wegen vereinschädigenden Verhaltens
- Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Er erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand

- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 bb)
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
  - e) bis zu drei Beisitzern
  - f) dem Schulleiter und dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats
- Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 f) sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Lehrerkollegiums dürfen nicht gewählt werden.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

- (7) Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 a) insbesondere über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand i.S. des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Bildung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung, Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.